

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Juni 2011

Nr. 2011/1269

Dulliken: Unterschutzstellung der ehemaligen Schuhfabrik Hug, Industriestrasse 52, GB Nr. 1048

1. Erwägungen

Das Unternehmen Hug & Co. geht auf den Holzschuhmacher Fritz Hug zurück. Zu Beginn der 1930er Jahre wurde Hug zu einem der grössten Schuhhersteller der Schweiz. In der Folge erstellte er 1933 "vor der Haustür von Bally" in Dulliken einen bemerkenswerten Neubau. In den 1950er und 1960er Jahren wurde Hug schliesslich mit über 1'000 Angestellten zum grössten Schuhproduzenten in der Schweiz. Mit dem Aufkommen von weiteren Billigschuhanbietern (Vögele, Dosenbach, Migros etc.) ging das Geschäft jedoch zurück. 1978 wurde der Betrieb eingestellt und der Leidensweg der nicht mehr benutzten Fabrik begann.

Der Industriebau überzeugt durch seine klare architektonische und funktionale Gestaltung wie sie der Sprache der fortschrittlichen Architektur der Moderne aus der Zwischenkriegszeit entspricht. Der 80 Meter lange Fabrikationsteil ist horizontal gelagert, schmal und von den beiden Längsseiten her überdurchschnittlich gut belichtet. Er besteht aus einem Stahlbetonskelett nach dem Prinzip von Hennebique, das eine grossflächige, ursprünglich filigran gegliederte Befensterung ermöglicht. Die Erschliessung der ursprünglichen Produktionshallen erfolgt an den beiden Schmalseiten, wobei im kubisch gegliederten Ostteil zusätzliche Arbeits- und Sanitärräume sowie ein Lift untergebracht sind. Im Innern ist in den Hallen das weiss gestrichene Betonskelett mit achteckigen Stützen sichtbar. Im Erschliessungsteil tritt die Architektur nicht als Skelett, sondern als Kubus in Erscheinung.

Im Gegensatz zu anderen Bauten der Moderne erschöpft sich die Architektur der Schuhfabrik Hug nicht in der reinen Form und Funktion. Für Hug ist der Neubau zum eigentlichen Markenzeichen des Unternehmens geworden. Der parallel zu den Bahngleisen und zur Strasse stehende Bau war von weit her sichtbar und setzte ein markantes Zeichen in die Landschaft. Zudem fiel er allen Durchreisenden mit der Bahn oder dem Auto auf; ein Phänomen, das heute noch seine Wirkung zeigt.

Damit kommt dem Industriebau in Dulliken eine Bedeutung zu, die sich nicht in der architektonischen Formensprache der Moderne erschöpft. Er ist auch zu einem Markenzeichen für die jüngste Geschichte von Dulliken und der Umgebung geworden, springt er doch vielen Bahnreisenden zwischen Olten und Zürich seit jeher ins Auge. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die ehemalige Schuhfabrik Hug in Dulliken zu den bedeutenden Vertretern der Architektur der Moderne, nicht nur im Kanton Solothurn, gehört. Darüber hinaus setzt sie ein besonderes Zeichen in der Industriegeschichte der Zwischenkriegszeit. In diesem Sinn gehört das Bauwerk in den Kreis von Kulturgütern, die erhalten werden sollten.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die ehemalige Schuhfabrik Hug, Industriestrasse 52, GB Dulliken Nr. 1048, in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Die Eigentümerschaft und die Einwohnergemeinde Dulliken sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

2. Beschluss

- 2.1 Die ehemalige Schuhfabrik Hug, Industriestrasse 52, GB Dulliken Nr. 1048, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn aufgenommen.
- 2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung "Altertümerschutz" eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978, PBG, BGS 711.1):

Geschützt ist die historische Substanz, insbesondere das Erscheinungsbild der Südfassade mit ihrer markanten Fenstereinteilung, die Westfassade und die Hauptstruktur der Ostfassade. Die Nordfassade ist in ihrer Primärstruktur zu erhalten, kann aber mit einer äusseren Erschliessungsanlage versehen werden. Geschützt ist die Tragkonstruktion und die Gebäudestruktur im Innern. Eine Umnutzung des Gebäudes ist soweit möglich, als der Charakter des Industriebaus erhalten bleibt. Die ursprüngliche grüne Farbgebung ist beizubehalten. Die später angefügten Nebenbauten sind im Schutz nicht enthalten. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung, soweit dies für die Erhaltung des architektonischen und geschichtlichen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist. Sie dürfen ohne Zustimmung der zuständigen kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995, BGS 436.11).

- 2.3 Das Grundbuchamt Olten-Gösgen wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Dulliken Nr. 1048 anzumerken.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (SB/Br) (7)

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten (**zur Anmerkung**, gemäss Ziffer 2.2 des Dispositivs)

ncw AG, Markus Ehrat, Alte Spinnerei 5, 5210 Windisch (**Einschreiben**)

Gemeindepräsidium Dulliken, 4657 Dulliken